
S 11 RA 334/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 334/00
Datum	29.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RA 121/03
Datum	27.01.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 29. Mai 2001 wird zurückgewiesen. Außerdem gerichtliche Kosten, einschließlich der Kosten für das Revisionsverfahren, haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt als so genannter Bestandsrentner eine Erhöhung seiner Rente durch Neuberechnung wie für so genannte Zugangsrentner.

Der am 1. 12. 1925 geborene Kläger bezog im Dezember 1991 eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechnete Rente, die mit Bescheid vom 02. Dezember 1991 nach dem SGB VI umgewertet wurde.

Mit Schreiben vom 08. Juni 1999 beantragte er bei der Beklagten die Überberücksichtigung seiner Altersrente wegen der "Aufnahme in das Zusatzversorgungssystem für Ingenieure". Mit Bescheid vom 13. März 2000 stellte die Beklagte in ihrer Funktion als Versorgungsträgerin für die Zusatzversorgungssysteme die Zeit vom 15. Februar 1954 bis zum 30. Juni 1990 als

Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte fest.

Eine Neuberechnung der Rente des Klägers jedoch lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27. März 2000 ab, da eine solche für so genannte Bestandsrentner (Rentner, die bereits am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes berechnete Rente hatten) nicht vorgesehen sei. Den Widerspruch des Klägers hiergegen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 2000, zurück.

Mit seiner am 12. Juli 2000 erhobenen Klage hat der Kläger sein Anliegen weiter verfolgt.

Er hat vorgetragen, durch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. Juni 1998 (Aktenzeichen: [B 4 RA 11/98 R](#)) habe sich die bei der Beklagten wiedergegebene Rechtslage geändert; dem sei durch die Anwendung von Â§ 44 oder 48 Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren (SGB X) Rechnung zu tragen. Im übrigen hat er einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ([Art. 3 Grundgesetz](#) – GG –) gerügt.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. den Widerspruchsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. Juni 2000 aufzuheben,
2. dem Widerspruch vom 06. April 2000 stattzugeben,
3. die Beklagte zu beauftragen, eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung der festgestellten Zusatzversorgungszeiten zu veranlassen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich hierzu auf die angefochtenen Bescheide berufen.

Mit Urteil vom 29. Mai 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zunächst gemäß [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#) auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides Bezug genommen, die es sich zu Eigen gemacht hat. Ergänzend hat die Kammer dargelegt, dass das vom Kläger zitierte Urteil des BSG nicht einen so genannten Bestandsrentner, sondern einen so genannten Zugangsrentner betreffe. Auch wenn das BSG nunmehr Zugehörigkeitszeiten und Arbeitsentgelte nach den Â§Â§ 5 und 8 AA-G auch ohne Vorliegen einer Versorgungszusage anerkenne, sei dies nicht auf die Rentenberechnung von Bestandsrentnern anzuwenden. Der Wortlaut von Â§ 307 b Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) sei eindeutig und keiner erweiternden Auslegung zugänglich. Das BSG habe auch die Rechtslage bezüglich der [Â§Â§ 307 a](#) und [307 b SGB VI](#) nicht geändert, so dass kein Fall des

[Â§ 44 SGB X](#) vorliege: Gerichte seien, abgesehen vom Bundesverfassungsgericht, nicht befugt, Gesetze im materiellen Sinne zu Ãndern oder aufzuheben.

Dieses Ergebnis verstÃ¶Ãe auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz: Der sachliche Grund fÃ¼r die Ungleichbehandlung von Bestandsrentnern und Zugangsrentnern liege darin, dass bei ca. vier Millionen Bestandsrentnern eine Neuberechnung und Umwertung nur in einem maschinellen Verfahren habe durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen.

Gegen dieses dem KlÃ¤ger am 11. Juli 2001 zugestellte Urteil richtet sich dessen am 03. August 2001 erhobene Berufung.

Durch die Rechtsprechung des BSG zur BerÃ¼cksichtigung der ZugehÃ¶rigkeit zu Zusatzversorgungssystemen auch ohne eine entsprechende Versorgungszusage in der DDR sei eine neue Rechtslage eingetreten, der die [Â§Â§ 307 a](#) und [307 b SGB VI](#) nicht Rechnung trÃ¤gen und die zu einer Ungleichbehandlung fÃ¼hrten, fÃ¼r die es keinen sachlich gerechtfertigten Grund gebe.

Der KlÃ¤ger hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 28. November 2001 beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 29. Mai 2001 zu Ãndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. MÃ¤rz 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 2000 zu verpflichten, die Altersrente des KlÃ¤gers unter RÃ¼cknahme des Bescheides vom 02. Dezember 1991 nach den Vorschriften des SGB VI mit den festgestellten Zusatzversorgungszeiten neu zu berechnen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend gehalten.

Der Senat hat die Beklagte antragsgemÃÃ verurteilt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt:

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht erhoben, somit insgesamt zulÃssig.

Sie ist auch begrÃ¼ndet; der KlÃ¤ger hat Anspruch auf Neuberechnung seiner Rente nach [Â§ 307 b Abs. 1 SGB VI](#) ab 01. Januar 1992, so dass das entgegenstehende Urteil des Sozialgerichts abzuÃndern und die versagenden Bescheide der Beklagten aufzuheben waren.

Rechtsgrundlage ist [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#), der neben [Â§ 48 Abs. 2 SGB X](#) anzuwenden ist (von Wulffen, SGB X [Â§ 48](#) Rdnr. 18). FÃ¼r [Â§ 48 Abs. 2 SGB X](#) verbleibt, da [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) durch ihn nicht geschmÃ¤lert wird (BSG SozR 1300 [Â§ 44](#) Nr. 13),

allenfalls ein Anwendungsbereich dann, wenn sich die ständige Rechtsprechung des BSG ändert. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) aber ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt wurde, dieser aufzuheben.

Hier wurde [Â§ 307 b Abs. 1 SGB VI](#) verkannt:

Gemäß [Â§ 307 b Abs. 1 SGB VI](#) ist eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften dieses Buches vorzunehmen, wenn am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberföhrungsgesetz überföhrte Rente des Beitrittsgebietes bestand.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Mit dem Bescheid vom 13. März 2000 hat die Beklagte als Zusatzversorgungsträger die Zeit vom 15. Februar 1954 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festgestellt. Damit folgte die Beklagte der Rechtsprechung des BSG bei Auslegung des Begriffs der "Zugehörigkeit" zu einem Zusatzversorgungssystem, wonach [Â§ 5 Abs. 1 S. 1 SGB ZV](#) nicht voraussetze, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden ist. Zugehörigkeitszeiten im Sinne des [Â§ 5 Abs. 1 S. 1 SGB ZV](#) liegen nach der Rechtsprechung des BSG nämlich auch dann vor, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, deretwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war (BSG vom 24. März 1998, [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr. 3](#) und Urteil vom 30. Juni 1998 (B 4 RA 11/96 R)).

Mit dieser Rechtsprechung hat das BSG, darin ist dem SG zuzustimmen, kein neues Recht gesetzt, dies ist ihm durch [Art. 100 Grundgesetz](#) verwehrt.

Das BSG hat aber [Â§ 5 Abs. 1 S. 1 SGB ZV](#) so ausgelegt, dass die Zugehörigkeit zu Versorgungssystemen auch dann vorliegen kann, wenn eine Versorgungszusage der DDR fehlt. Die Beklagte folgt dieser Rechtsprechung und hat dementsprechend als Zusatzversorgungsträger auch im Falle des Klägers eine solche Feststellung vorgenommen.

Damit jedoch sind die einfachrechtlichen Voraussetzungen des [Â§ 307 b Abs. 1 SGB VI](#) erfüllt. Denn nach der Rechtsprechung des BSG bestand beim Kläger am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf eine nach dem [Abs. 1 S. 1 SGB ZV](#) überföhrte Rente des Beitrittsgebiets. Hätte der Kläger sofort nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 03. Oktober 1990 bei der Beklagten eine entsprechende Feststellung begehrt und im Ablehnungsfall bis zum 31. Dezember 1991 ein Urteil erwirkt, so wäre dieses, die jetzige Rechtsauffassung des BSG vorausgesetzt, dahingehend ergangen, dass der Anspruch des Klägers auch festgestellt worden wäre. Denn nach dem Wortlaut der Vorschrift kommt es nicht darauf an, dass zu diesem Zeitpunkt tatsächlich eine Leistung gezahlt wurde. Die Vorschrift erfasst vielmehr auch Leistungen, auf die am 31. Dezember 1991 dem Grunde nach ein Anspruch bestand, auch wenn erst nach dem Stichtag die

Zugehörigkeit für Zeiten vorher festgestellt wurde (so auch Polster in Kasseler Kommentar, [Â§ 307 b SGB VI](#) Rdnr. 5).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Die Revision war zuzulassen, da die zugrunde liegende Rechtsfrage nicht geklärt ist ([Â§ 160 SGG](#)).

Auf die von der Beklagten eingelegte Revision hin hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 29. Oktober 2002 das Urteil des erkennenden Senats aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Zur Begründung hat das BSG ausgeführt:

Die zulässige Revision der Beklagten ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landessozialgerichts (LSG) und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an dieses Gericht begründet ([Â§ 170 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)). Das Urteil des LSG verletzt Bundesrecht, soweit es besagt, der Kläger habe einen Rücknahmeanspruch aus [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) und könne eine Neufeststellung des Wertes seines Rechtes auf Regelaltersrente (RAR) ab 01. Januar 1992 gemäß [Â§ 307 b SGB VI](#) verlangen. Im gegenwärtigen Stande des Verfahrens vermag das BSG aber noch nicht abschließend darüber zu entscheiden, ob die Revision (in vollem Umfang) begründet ist. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts reichen nicht aus zu erkennen, ob der Kläger von der Beklagten die Aufhebung der bisherigen Rentenhöchstwertfestsetzung für Bezugszeiten nach Ablauf des Monats beanspruchen kann, in dem die Feststellungen im Bescheid des Versorgungsträgers ihm gegenüber bindend ([Â§ 77 SGG](#)) geworden sind, und ob er ab diesem Zeitpunkt die Neufeststellung eines höheren Rentenwertes beanspruchen kann. Denn es ist nicht festgestellt worden, wann der Feststellungsbescheid des Versorgungsträgers vom 13. März 2000 dem Kläger bekannt gegeben und ob und wann er unanfechtbar geworden ist; ferner ist nicht geklärt, ob die auf Grund der Feststellungen des Versorgungsträgers tatbestandlich vorliegenden gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten iS von [Â§ 5 AA-G](#) und die sich daraus ergebenden Rangstellenwerte überhaupt anrechenbar sind und ob sie ggf den Wert des Rechtes auf RAR erhöhen.

1. Zu Unrecht hat das LSG angenommen, der Kläger könne nach [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) von der Beklagten die Rücknahme der bisherigen Feststellung des Höchstwerts ihres Rechtes auf RAR verlangen.

Er kann die Rücknahme der bisherigen Höchstwertfestsetzung nach [Â§ 44 Abs. 1 oder 2 SGB X](#) nicht beanspruchen, weil dieser Verwaltungsakt im Bescheid vom 02. Dezember 1991 im Zeitpunkt seines Erlasses rechtmäßig war. Die besonderen Überleitungsrechtlichen Regelungen des [Â§ 307a SGB VI](#) über gleichgestellte Rangstellenwerte (Ost) sind beachtet worden, durch welche den früheren Bestandsrentnern in der Sozialpflichtversicherung und in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung des Beitrittsgebiets für das ihnen ab Januar 1992

zustehende Recht auf Rente nach dem SGB VI erstmals ein Rangwert zuerkannt wurde. Die Ansicht des LSG, die auch f^{1/4}r den Wert des Rechts auf RAR maßgeblichen Rangstellenwerte (und letztlich der Rangwert) des Klägers hätten sich aus [Â§ 307 b SGB VI](#) a. F. ergeben, ist mit Bundesrecht nicht vereinbar.

a) Der Rentenversicherungsträger darf nach [Â§ 307b SGB VI](#) (in der jeweils maßgeblichen Fassung) gleichgestellte Rangstellenwerte (Ost) seiner Feststellung des Wertes eines Rechts auf eine SGB VI-Rente nur zugrunde legen, wenn der Versicherte (oder Hinterbliebene) schon als Bestandsrentner des Beitrittsgebiets wenigstens "f^{1/4}r" (nicht: im) Dezember 1991 ein Recht auf Versorgungsrente aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem des Beitrittsgebiets hatte, das zum 31. Dezember 1991 gemäß Â§ 4 Abs. 1 bis 3 AA¹G in ein dort genanntes Recht aus dem allgemeinen Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets überführt worden war. Ob ein solcher "Versorgungsanspruch" bestand, hat ausschließlich der zuständige Versorgungsträger zu entscheiden (Art 9 Abs. 2 Einigungsvertrag in Verbindung mit Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe b Satz 2 und Nr. 9 Buchstabe c sowie Â§ 1, 2, 8 Abs. 3 AA¹G). Demgegenüber gehört es schlechthin nicht zu den Aufgaben und erst recht nicht zu den Befugnissen des Rentenversicherungsträgers, darüber zu entscheiden, ob ein Versicherter f^{1/4}r Dezember 1991 gegen einen Versorgungsträger das Recht hatte, von diesem Zahlung eines bestimmten Geldbetrages zu verlangen.

1. Die Anwendung der besonderen Rangstellenwertzuweisung des [Â§ 307 b SGB VI](#) ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Versicherte f^{1/4}r Dezember 1991 aus bundesrechtlicher Sicht materiell-rechtlich einen Zahlungsanspruch gegen einen Versorgungsträger aus Versorgungsrecht hatte. Dies muss durch die Tatbestandswirkung eines bindend gewordenen Verwaltungsaktes (oder durch die Rechtskraft eines Urteils) festgestellt worden sein. F^{1/4}r das Rentenversicherungsrecht unerheblich ist hingegen, ob dieser (Versorgungs-) "Anspruch" gegen den Versorgungsträger inzwischen untergegangen oder nicht mehr durchsetzbar ist. Im Übrigen ist auch bei "rentennahen Jahrgängen", die aus bundesrechtlicher Sicht im Dezember 1991 ein Anwartschaftsrecht auf Versorgung hatten, Â§ 4 Abs. 4 AA¹G f^{1/4}r den Rentenversicherungsträger nur maßgeblich, wenn das AA¹G gemäß Â§ 1, a. a. O., überhaupt anwendbar ist; auch insoweit muss durch bindenden Verwaltungsakt eines Versorgungsträgers (oder durch rechtskräftiges Urteil) geklärt sein, dass der Versicherte eine "Versorgungsanwartschaft" hatte.

c) Die Feststellung des "Versorgungsanspruchs" f^{1/4}r Dezember 1991 kann sich (wie diejenige eines solchen Vollrechts oder Anwartschaftsrechts zum 01. August 1991 im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 AA¹G) â vor dem Hintergrund des Verbots von Neueinbeziehungen â nur aus folgenden vier Arten von Verwaltungsentscheidungen (beziehungsweise hierzu ergangenen rechtskräftigen Urteilen) ergeben: a) aus einem nach Art. 19 Einigungsvertrag bindend gebliebenen Verwaltungsakt einer Versorgungsstelle der DDR; b) aus einer Versorgungsbewilligung eines Funktionsnachfolgers einer solchen Stelle; c) aus einem Verwaltungsakt eines Versorgungsträgers im Sinne von Â§ 8 Abs. 4 AA¹G; d) aus einer bindenden Entscheidung eines solchen Versorgungsträgers, dass der

Bestandsrentner bereits zum 01. August 1991 einen Versorgungsanspruch im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 AAÃ¶G hatte.

d) Wenn demgegenÃ¼ber der VersorgungstrÃ¤ger in einem Feststellungsbescheid nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÃ¶G lediglich die ihm in dieser Vorschrift Ã¼bertragenen besonderen Befugnisse im Bereich des RentenÃ¼berleitungsrechts ausÃ¼bt, bestimmte, nach den Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ¶G mÃ¶glicherweise im Rentenversicherungsrecht erhebliche Tatsachen vorab festzustellen, die in einem spezifischen Bezug zum frÃ¼heren Versorgungsrecht des Beitrittsgebiets stehen, und er insoweit versorgungsspezifische Vorfragen klÃ¤rt, liegt darin keine Feststellung eines "Versorgungsanspruchs" fÃ¼r Dezember 1991. Denn die Feststellungen nach den Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ¶G haben mit der kraft Gesetzes (Â§ 2 AAÃ¶G) zum 31. Dezember 1991 erfolgten Ã¼berfÃ¼hrung von VersorgungsansprÃ¼chen in Rechte auf Renten aus dem allgemeinen Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets nichts zu tun. Dies hat der Senat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung seit dem 27. Januar 1993 ([BSGE 72, 50](#)), nÃ¤her ausgefÃ¼hrt ua schon im Teilurteil und Vorlagebeschluss vom 14. Juni 1995 ([4 RA 98/94](#)), geklÃ¤rt. Die Ã¼berfÃ¼hrung von Versorgungsberechtigungen bei InvaliditÃ¤t, Alter und Tod in entsprechende Rechte aus dem Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 wird ausschlieÃlich in den Â§Â§ 2 bis 4 Abs. 5 AAÃ¶G geregelt

e) DemgegenÃ¼ber betreffen die Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ¶G nur die Ã¼berleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet zum 01. Januar 1992 und damit auch auf die so genannten "Ã¼berfÃ¼hrten Renten des Beitrittsgebiets". Weil durch den Einigungsvertrag versprochen worden war, das SGB VI auch auf die Ã¼berfÃ¼hrten Versorgungsberechtigungen Ã¼berzuleiten, musste gesetzlich und speziell (im Vergleich vor allem zu den [Â§Â§ 248 Abs. 3, 256 a SGB VI](#)) geregelt werden, welche BeschÃ¤ftigungen in der DDR wegen ihres versorgungsrechtlichen Bezuges Pflichtbeitragszeiten im Bundesgebiet gleichgestellt werden kÃ¶nnen, welche der daraus erzielten Arbeitsverdienste als nach Bundesrecht versichert gelten sollen und wie gegebenenfalls Arbeitsausfalltage insoweit zu behandeln sind; zur Ausschaltung von politischen BegÃ¼nstigungen und nicht auf Arbeit und Leistung beruhenden Zuwendungen der DDR wurden zugleich in grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssiger Typisierung fÃ¼r bestimmte Arten regimenaher BeschÃ¤ftigungen und TÃ¤tigkeiten besondere Beitragsbemessungsgrenzen als HÃ¶chstgrenzen fÃ¼r die als versichert geltenden Arbeitsverdienste eingefÃ¼hrt, die den Rangstellenwerten zugrunde liegen. In diesem Zusammenhang weisen die Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ¶G den VersorgungstrÃ¤gern, die fÃ¼r Versorgungsfragen des Beitrittsgebiets besonders kundig sind, nur die verbindliche VorabklÃ¤rung von Tatsachen zu, die bis Ende 1991 nach Bundesrecht versorgungsrechtlich relevant waren und jetzt â nur fÃ¼r SGB VI-Rente â rentenversicherungsrechtlich erheblich werden kÃ¶nnen. Der VersorgungstrÃ¤ger darf in diesem Zusammenhang der Anwendung des auf "Ã¼berfÃ¼hrte Renten des Beitrittsgebiets" Ã¼bergeleiteten SGB VI-Rechts (Ã¤hnlich wie in einem Vormerkungsverfahren nach [Â§ 149 Abs. 5 SGB VI](#)) nur Daten feststellen, nÃ¤mlich, ob der Tatbestand einer gleichgestellten Pflichtbeitragszeit im Sinne von Â§ 5 AAÃ¶G durch Zeiten der AusÃ¼bung einer von einem Versorgungssystem abstrakt erfassten BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit

erf llt ist, welche Arbeitsverdienste aus diesen Besch ftigungen tats chlich erzielt wurden, welche Arbeitsausfalltage vorliegen und ob Tatbest nde der besonderen Beitragsbemessungsgrenzen f r regimenahe Besch ftigungen erf llt sind.  ber die Anrechenbarkeit und Bewertung der gleichgestellten Zeiten nach dem SGB VI und  ber die H he der als versichert geltenden Arbeitsverdienste und die hieraus folgenden gleichgestellten Rangstellenwerte hat hingegen allein der Rentenversicherungstr ger zu entscheiden (  8 Abs. 5 Satz 1 AA G).

Bei der Erf llung der durch die   5 bis 8 AA G dem Versorgungstr ger  bertragenen Aufgaben ist es rechtlich und faktisch nicht notwendig, allerdings auch nicht ausgeschlossen, dass er daneben zugleich  ber das Bestehen oder Nichtbestehen eines "Versorgungsanspruchs" f r Dezember 1991 entscheidet.

f) Allerdings setzt   was das LSG verkannt hat   auch die rechtm ige Anwendung der   5 bis 8 AA G   nach st ndiger Rechtsprechung des BSG   notwendig voraus, dass dieses Gesetz nach den Kriterien des   1 Abs. 1 AA G  berhaupt anwendbar ist. Gleichwohl liegt in der Verlautbarung lediglich der tatbestandlichen Datenfeststellungen nicht notwendig auch die Feststellung, der Versicherte habe zum 01. August 1991 oder f r Dezember 1991 ein Recht auf Zahlung von Versorgung gegen den Versorgungstr ger gehabt. Sofern sich im Einzelfall aus dem Text des Feststellungsbescheides des Versorgungstr gers nach   8 Abs. 3 Satz 1 AA G anderes nicht zweifelsfrei ergibt, ist vielmehr davon auszugehen, dass eine positive Feststellung eines Rechts auf Versorgung zum 01. August 1991 oder f r Dezember 1991 nicht vorliegt. Der Rentenversicherungstr ger darf [  307b SGB VI](#) (in der jeweils ma geblichen Fassung) aber nur anwenden, wenn das Recht auf Versorgung (auch) f r Dezember 1991 durch den daf r zust ndigen Tr ger (oder durch rechtskr ftiges Urteil) bindend festgestellt ist. Das war hier nicht der Fall. [  307 b SGB VI](#) war also bei der Rentenh chstwertfestsetzung im Bescheid zum 02. Dezember 1991 nicht anwendbar.

2. Der Kl ger kann die R cknahme der H chstwertfestsetzung vom 02. Dezember 1991 auch nicht etwa deshalb beanspruchen, weil die Beklagte eine abschlie ende, also keine einstweilige Regelung getroffen hat. Zwar darf die BfA abschlie end auch  ber den H chstwert eines Rechts auf Rente erst entscheiden, wenn der Sachverhalt gekl rt ist. Dazu geh ren auch die versorgungsrechtlichen Datenfeststellungen nach den   5 bis 8 AA G. In diesem Zusammenhang muss der Rentenversicherungstr ger die Unanfechtbarkeit jeder begehrten oder angefochtenen Entscheidung eines Versorgungstr gers abwarten und darf abschlie end nur entscheiden, wenn bei keinem Versorgungstr ger ein Feststellungsverfahren nach   5 bis 8 AA G (mehr) anh ngig ist.

Da der Kl ger erstmals 1999 ein derartiges Verfahren eingeleitet hat, durfte die BfA den Rentenh chstwert im Bescheid vom 02. Dezember 1991 endg ltig feststellen.

3. Der Kläger kann (jedenfalls derzeit) auch keine Aufhebung der Höchstwertfestsetzung wegen nachträglich wesentlicher Änderung der Verhältnisse beanspruchen ([Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#)). Denn es ist bislang keine "wesentliche" Änderung eingetreten.

a) Eine solche wesentliche Änderung kann bezüglich der Anwendbarkeit des [Â§ 307 b SGB VI](#) bei einem Bestandsrentner des Beitrittsgebiets, der 1991 tatsächlich keine Versorgungsrente bezogen hatte, rechtmäßig nur eintreten, wenn der zuständige Versorgungsträger nachträglich unanfechtbar feststellt, der Versicherte (beziehungsweise der Hinterbliebene) habe für Dezember 1991 (oder zum 01. August 1991 dauerhaft) gegen diesen Träger ein Recht auf Zahlung von Versorgung gehabt. Dann hätte sich für den Rentenversicherungsträger nachträglich rückwirkend zum 01. Januar 1992 die Sachlage wesentlich geändert, falls die für die Â§ 5 bis 8 AAÖG erheblichen "Versorgungs"-Daten rentenversicherungsrechtlich entscheidungserheblich sind und (unter anderem) wegen der jetzt eingetretenen Anwendbarkeit des [Â§ 307 b SGB VI](#) zu einem höheren Rentenwert führen. Gegebenenfalls ist die frühere Wertfeststellung aufzuheben ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB X](#)) und demgemäß der höhere Rentenwert neu festzustellen; dabei ist der einzelspruchsvernichtende ("Vier-Jahres"-)Einwand aus [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) anzuwenden. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG und dem Vorbringen der Beteiligten besteht kein Anhalt, ein solcher Fall könne hier vorliegen. Vielmehr hat der Zusatzversorgungsträger nach Feststellung des LSG nur Datenfeststellungen nach den Â§ 5 bis 8 AAÖG getroffen.

b) Eine "wesentliche" Änderung im Sinne von [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) kann in den genannten Fallgestaltungen aber auch durch rechtswidrige, jedoch den Rentenversicherungsträger als Dritten kraft Gesetzes gemäß Â§ 8 Abs. 5 Satz 2 AAÖG bindende Feststellungen des Versorgungsträgers über Daten im Sinne der Â§ 5 bis 8 AAÖG bewirkt werden. Das hat jedoch nicht die Anwendung des [Â§ 307 b SGB VI](#) zur Folge:

Auch rechtswidrige Feststellungen des Versorgungsträgers, die dieser in den Grenzen seiner Verbandskompetenz zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Â§ 5 bis 8 AAÖG trifft, muss der Rentenversicherungsträger (ungeprüft) gemäß Â§ 8 Abs. 5 Satz 2 AAÖG zwar nicht kraft Bindungswirkung der Verwaltungsakte ([Â§ 77 SGG](#)), jedoch auf Grund spezialgesetzlicher Anordnung seiner rentenversicherungsrechtlichen Beurteilung zu Grunde legen, bis sie vom Versorgungsträger aufgehoben werden oder sich auf andere Weise erledigen. Dieser Fall einer Rechtswidrigkeit der Datenfeststellungen des Versorgungsträgers nach den Â§ 5 bis 8 AAÖG, die gleichwohl den Rentenversicherungsträger binden, liegt auch vor, wenn der Versorgungsträger diese Daten festgestellt hat, obwohl noch ungeklärt, insbesondere nicht bindend festgestellt war und auch nicht im Feststellungsbescheid festgestellt wurde, dass der Versicherte zum 01. August 1991 nach den Kriterien des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG ein Recht auf Zahlung von Versorgung gegen einen Versorgungsträger (oder eine Anwartschaft hierauf) hatte. In diesen Fällen tritt die Wesentlichkeit der Änderung im Sinne von Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 AAÖG erst ein, wenn über alle begehrten oder angefochtenen

Datenfeststellungen unanfechtbar entschieden worden ist.

4. Allerdings ist der Rentenversicherungsträger stets nur an die nach Â§ 8 Abs. 1 und 2 AAÃ¶G vom Versorgungsträger im Rahmen seiner Verbandskompetenz festzustellenden Daten gebunden, die dieser nach Â§ 8 Abs. 2 AAÃ¶G dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen und inhaltsgleich nach Abs. 3, a. a. O., dem Versicherten im Feststellungsbescheid bekannt zu geben hat.

a) Falls der Versorgungsträger seinem Feststellungsbescheid nach Â§ 8 AAÃ¶G weitere Erklärungen über die rentenversicherungsrechtliche Tragweite seiner Feststellungen (zum Beispiel eine "Begrenzung von Entgelten") beifügt, binden diese den Rentenversicherungsträger nicht. Dies folgt zunächst schon daraus, dass es sich dabei nur um die Feststellungen handelt, dass in den jeweiligen Zeiten die Tatbestände der besonderen Beitragsbemessungsgrenze erfüllt sind. Im Übrigen handelt es sich um bloße Hinweise auf die gesetzlich im Regelfall vorgesehene Obergrenze für als versichert geltende Arbeitsverdienste. Nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen kann darin im Einzelfall einmal ein notwendig rechtswidriger Verwaltungsakt liegen, den der allein davon betroffene Versicherte im Streit mit dem Versorgungsträger aufheben lassen kann. Der Rentenversicherungsträger wäre ua auch deshalb nicht gebunden, weil solche Verwaltungsakte über das gesetzlich in Â§ 8 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 AAÃ¶G vorgeschriebene Maß an Mitteilungen hinausgehen, sodass insoweit keine gesetzliche Anordnung der Bindung des Rentenversicherungsträgers an Verwaltungsakte des Versorgungsträgers gegenüber dem früheren Versorgungsberechtigten vorliegt.

b) Wenn ohne bindende Entscheidung zu Â§ 1 Abs. 1 AAÃ¶G Feststellungen des Versorgungsträgers nach den Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ¶G getroffen worden sind, steht damit zugleich fest, dass der Versicherte gleichgestellte Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung des SGB VI sowie bestimmte Rangstellenwerte hieraus erworben hat, falls diese Zeiten und Werte anrechenbar sind. Dies beurteilt sich ausschließlich nach dem originären bundesrechtlichen Rentenversicherungsrecht, für das allein der Rentenversicherungsträger verbandszuständig ist (Â§ 8 Abs. 5 Satz 1 AAÃ¶G). Dieser hat zu entscheiden, in welchem Ausmaß gleichgestellte Pflichtbeitragszeiten nach dem AAÃ¶G und die hieraus erlangten Rangstellenwerte den durch [Â§ 248 Abs. 3 SGB VI](#) gleichgestellten Beitragszeiten und den aus [Â§ 256 a SGB VI](#) erlangten Rangstellenwerten vorgehen, ob Bundesgebiets-Beitragszeiten vorliegen und die vorgenannten Zeiten und Werte verdrängen, in welchem Ausmaß zeitgleich zurückgelegte Beschäftigungen außerhalb des Versorgungssystems relevant sind und welche von den konkurrierenden Beitragsbemessungsgrenzen rentenversicherungsrechtlich maßgeblich ist. Dies alles sind keine Fragen des Versorgungsrechts des Beitrittsgebiets, für welches die Versorgungsträger kompetent sind.

c) Werden dem Rentenversicherungsträger solche rechtswidrigen bindenden Datenfeststellungen nach den Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ¶G mitgeteilt und hat er keine amtliche Kenntnis, dass noch ein Feststellungsverfahren bei einem Versorgungsträger anhängig (oder gerichtshängig) ist, muss er auch bei

solchen Bestandsrentnern des Beitrittsgebiets, bei denen [Â§ 307 b SGB VI](#) mangels eines "Versorgungsanspruchs" fÃ¼r Dezember 1991 nicht anwendbar ist, prÃ¼fen, ob die auf Grund der Datenfeststellungen kraft Gesetzes erlangten gleichgestellten Zeiten und Rangstellenwerte anrechenbar sind. Er ist jedoch befugt, den VersorgungstrÃ¤ger auf das Fehlen einer Entscheidung zu Â§ 1 AAÃG oder Ã¼ber einen Versorgungsanspruch fÃ¼r Dezember 1991 hinzuweisen. Der VersorgungstrÃ¤ger kann dann diese nachholen oder ein RÃ¼cknahmeverfahren einleiten. Sind aber die durch die unanfechtbar gewordenen Datenfeststellungen vermittelten Zeiten und Werte anrechenbar und wird dadurch der Monatsbetrag eines bestehenden Rechts auf Rente aus dem SGB VI erhÃ¶ht (oder erniedrigt) muss der RentenversicherungstrÃ¤ger gemÃ [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) die bisherige Wertfestsetzung mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufheben. Eine Aufhebung fÃ¼r die Vergangenheit nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X](#) kommt jedoch erst ab Beginn des Monats in Betracht, zu dem alle begehrten oder angefochtenen Datenfeststellungen bindend geworden waren. Da der RentenversicherungstrÃ¤ger nÃ¤mlich wÃ¤hrend der AnhÃ¤ngigkeit eines Feststellungsverfahrens nach Â§ 8 AAÃG â wie gesagt â nur einstweilig Ã¼ber das Recht auf Rente und dessen Wert entscheiden darf, kann im Blick auf eine Aufhebung eines abschlieÃenden Verwaltungsaktes Ã¼ber den Wert eines Rechts auf Rente eine "wesentliche" Ãnderung erst vorliegen, wenn eine neue abschlieÃende Rentenwertfeststellung mÃ¶glich ist. Dies gilt auch, wenn der auf der Grundlage der Feststellungen nach den Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG sich ergebende Rentenwert niedriger ist als der bisherige; dies fÃ¼hrt jedoch im Rechtsstreit im Rahmen des Klagebegehrens ([Â§ 123 SGG](#)) nur zur Abweisung der Klagen gegen den RentenversicherungstrÃ¤ger, die auf Aufhebung des bisherigen RentenhÃ¶chstwerts (nicht: Mindestwerts) und auf Neufeststellung eines hÃ¶heren Wertes gerichtet waren.

5. Nach den bisherigen Feststellungen des LSG kann noch nicht abschlieÃend entschieden werden, ob und ggf ab wann der KlÃ¤ger die Aufhebung des bisherigen RentenhÃ¶chstwerts nach [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) und die Neufeststellung eines hÃ¶heren Rentenwertes beanspruchen kann. GeklÃ¤rt werden muss, wann der Bescheid des VersorgungstrÃ¤gers vom 13. MÃ¤rz 2000 bekannt gegeben wurde, ob die darin getroffenen und gegebenenfalls alle in anderen Verfahren von einem VersorgungstrÃ¤ger begehrten oder angefochtenen Feststellungen unanfechtbar geworden sind, ob Sachverhalte vorliegen, auf Grund deren die festgestellten Daten rentenversicherungsrechtlich verdrÃ¤ngt werden und ob sich, falls sie anrechenbar sind, daraus ein hÃ¶herer Wert des Rechts auf RAR ergibt. Hierzu hat das LSG â auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung zu Recht â Feststellungen nicht getroffen.

Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, das vom Bundessozialgericht aufgehobene Urteil sei zutreffend gewesen, da die Differenzierung nach Bestands- und Zugangsrentnern bei nachtrÃ¤glicher Zuerkennung von Zusatzversorgungszeiten gegen das Gleichheitsgebot verstieÃe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 29. Mai 2001 zu Ã¤ndern und die

Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27. März 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 2000 zu verpflichten, die Altersrente des Klägers unter Rücknahme des Bescheides vom 02. Dezember 1991 nach den Vorschriften des SGB VI mit den festgestellten Zusatzversorgungszeiten neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie beruft sich auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Der Senat hat dem Kläger mitgeteilt, dass er an die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts gebunden ist. Der Kläger hat hierzu nicht Stellung genommen.

Aufgrund der Vernichtung der Akten des Versorgungsträgers waren Nachweise über die Zustellung dieses Bescheides vom 13. März 2000 nicht zu treffen; die Beklagte konnte lediglich eine Zweitschrift des Feststellungsbescheides vom 13. März 2001 beibringen. Dieser enthält eine ordentliche Rechtsmittelbelehrung und ist daher – falls der Kläger nicht darlegt, er sei ihm nicht zugegangen – bestandskräftig geworden.

Die Beklagte hat am 28. August 2003 einen Ergänzungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 13. März 2000 erlassen, in dem sie die Feststellung nachgeholt hat, dass auf den Rentenanspruch des Klägers das AAÜG nach dessen Â§ 1 Abs. 1 Anwendung findet. Des Weiteren wird in diesem Bescheid ausgeführt, ein Anspruch auf originäre Zusatzversorgung zum 31. Dezember 1991 habe jedoch nicht bestanden und die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach dem AAÜG bedeute nicht gleichzeitig, dass auch Leistungsansprüche nach originärem Versorgungsrecht entstanden seien. Während Pflichtbeitragszeiten und in diesen Zeiten erzielte Arbeitsentgelte auf der Grundlage der ab 01. Januar 1992 die vormaligen Bestimmungen des DDR-Rechts ersetzenden Neuregelungen des Bundesrechts (Â§ 5 und Â§ 6 AAÜG) anzuerkennen seien, sei für das Bestehen von Leistungsansprüchen bis zum 31. Dezember 1991 weiterhin das originäre Versorgungsrecht der DDR maßgebend (Einigungsvertrag Anlage II Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 und Â§ 2 Abs. 2 Satz 2 AAÜG). Dieses Versorgungsrecht habe für einen Leistungsanspruch jeweils die tatsächliche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem und das Fortbestehen der Anwartschaft bis zum Zeitpunkt des Leistungsfalles zwingend vorausgesetzt. Diese Voraussetzungen seien im Fall des Klägers nicht gegeben.

Wegen des Sachverhalts im Äbrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Gerichtsakte und die Akte des Bundessozialgerichts verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht erhoben, somit insgesamt

zulässig. Aufgrund der zurückverweisenden Entscheidung des Bundessozialgerichts hat der Senat erneut über den Anspruch des Klägers zu entscheiden.

Der Senat ist gemäß [Â§ 170 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG) bei seiner Entscheidung an die rechtliche Beurteilung des Bundessozialgerichts gebunden. Er hält daher an seiner Auffassung, dass dem Kläger rückwirkend nach dem 31. Dezember 1991 Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz zuerkannt worden seien und dass bei ihm die Voraussetzungen des [Â§ 307 b Abs. 1 SGB VI](#) vorliegen, nicht fest. Dies ergibt sich zwingend aus der Ziffer 1 des Urteils des BSG (Blatt 4 bis 7 der Entscheidung).

Nach dieser Entscheidung war noch festzustellen, wann der Feststellungsbescheid des Versorgungsträgers vom 13. März 2000 dem Kläger bekannt gegeben und ob und wann er unanfechtbar geworden ist. Es war noch zu klären, ob die aufgrund der Feststellungen des Versorgungsträgers tatbestandlich vorliegenden gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten im Sinn von [Â§ 5 AA-G](#) und die sich daraus ergebenden Rangstellenwerte überhaupt anrechenbar sind und ob sie gegebenenfalls den Wert des Rechts auf Regelaltersrente erhöhen. Diese Feststellungen sind nunmehr durch den Ergänzungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 13. März 2000 nachgeholt worden, wonach festgestellt wurde, dass das [AA-G](#) auf den Kläger nach Maßgabe von dessen [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1](#) Anwendung findet und somit der Feststellungsbescheid vom 13. März 2000 dem materiellen Recht entsprochen habe. Darüber hinaus stellt dieser Bescheid fest, dass der Kläger zum 31. Dezember 1991 keinen Anspruch auf originäre Zusatzversorgung gehabt hatte. Diese Regelung verstößt auch nicht gegen [Art. 3 GG](#). Bei der Unterscheidung zwischen Bestands- und Zugangsrentnern handelt es sich um eine so genannte Stichtagsregelung in dem Sinne, dass ab einem bestimmten Datum an sonst gleiche Voraussetzungen unterschiedliche Rechtsfolgen anknüpfen. Dass dies nicht gegen [Art. 3 GG](#) verstößt, hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach festgestellt (vgl. [BVerfGE 10, 340](#)).

Die Berufung des Klägers ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 18.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024